

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 4. Ratssitzung vom 6. Juni 2018

89. 2018/48

Weisung vom 01.02.2018:

Elektrizitätswerk, Erweiterung des Leistungsauftrags um die Beleuchtung von Objekten gemäss «Beleuchtungskonzept Plan Lumière», Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Teilrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3940 vom 11. April 2018:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Eduard Guggenheim (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Claudia Simon (FDP)
Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Die Zeile 008, «die von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière», wird zum «Beleuchtungskonzept Plan Lumière» abgekürzt. Im zweiten Spiegelstrich wird «Stadt Zürich» wie immer lediglich als «Stadt» beschrieben. 6. 1^{bis} wird neu zu 6.2 und dementsprechend 6.2 zu 6.3. Die Übergangsfrist in Zeile 012 wird regulär zu den Übergangsfristen der Änderung nach hinten verschoben, wobei der Abschnitt zusätzlich verständlicher formuliert wurde.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Mario Mariani (CVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Dubravko Sinovcic (SVP), Ronny Siev (GLP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)
Abwesend: Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009 (AS 732.210), wird wie folgt geändert:

AS 732.210

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Änderung vom 6. Juni 2018

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. Februar 2018²,

beschliesst:

Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Unverändert.

6.2 Beleuchtungskonzept Plan Lumière

- a. Für die Beleuchtung von Objekten, die unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, gilt:
 - Das ewz trägt die Energiekosten.
 - Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten.
 - Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder eine teilweise Übernahme der Kosten durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte beschliessen, die nicht unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen.

6.3 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversor-

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 81 vom 1. Februar 2018.

3 / 3

gungsgesetzgebung des Bundes.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.2 sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.

2. **Übergangsbestimmung vom 6. Juni 2018**

Bei Objekten im Eigentum Dritter, die unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden die Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen vom ewz übernommen.

Bei Objekten im Eigentum Dritter, die nicht unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden diese Kosten bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren nach Inkrafttreten von Ziff. 6.2 und 6.3 vom ewz übernommen.

3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziffer. 1–2 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 13. Juni 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 13. August 2018)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat